



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 431/19 Datum: 16.08.2019 Status: öffentlich
Grunderwerbsplan und Vorentwurf zur Grundinstandsetzung der Brücke Nr. 22 von Pinnow nach Godern	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Klein	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Vorberatung)	17.09.2019
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.09.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Es ist beabsichtigt die Brücke Nr. 22 von Pinnow nach Godern instand zu setzen. Ein entsprechender Grundsatzbeschluss wurde bereits in der Gemeindevertretersitzung vom 25.09.2018 gefasst.

Durch das Planungsbüro IBD wurden der Grunderwerbsplan einschließlich Grunderwerbsliste (siehe Anlage) sowie die Vorplanung vorgelegt.

In der Vorplanung wurden 4 Überbauvarianten geprüft.

Variante 1: Orthotrope Platte aus Stahl mit Dünnschichtbelag

Variante 2: Stahlträger mit 225 mm hohen Planken aus Glasfaserkunststoff

Variante 3: Stahlträger mit 80 mm hohen Planken aus Glasfaserkunststoff

Variante 4: Stahlträger mit 80 mm Schwerlastgitterrost aus Stahl.

Als Vorzugsvarianten wurden durch das Planungsbüro die Varianten 1 und 4 vorgeschlagen (siehe Anlage Kostenschätzung)

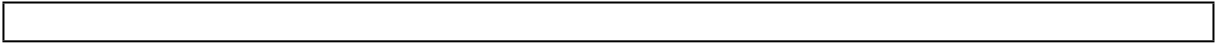
Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Grunderwerbsplan einschließlich Grunderwerbslisten
Kostenschätzung Variante 1 und 4

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow stimmt dem Grunderwerbsplan zur Instandsetzung der Brücke Nr. 22 zu. Als Vorzugsvariante soll die Variante.....umgesetzt werden.



Kostenschätzung für Variante 1 und 4

	Variante 1 Orthotrope Platte aus Stahl mit Dünnschichtbelag	Variante 4 Stahlträger mit Schwerlast- gitterrost aus Stahl
Grundinstandsetzung Brücke ohne Überbau, mit Abbruch, Ertüchtigung Unterbauten, Brückenanschlußbereiche	203.287,78 € brutto	203.287,78 € brutto
Überbauerneuerung	168.633,92 € brutto	126.931,55 € brutto
Gesamtkosten	371.921,70 € brutto	330.219,33 € brutto



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 432/19 Datum: 20.08.2019 Status: öffentlich
Widmung der öffentlichen Wegeflächen des B-Plans Nr. 20 in Pinnow - Am Kiessee	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Klein	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.09.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Die Erschließung des B-Planes Nr. 20 in Pinnow wurde fertig gestellt. Am 17.05.2019 wurden die Wegefläche durch die Gemeinde Pinnow übernommen. Die Wegeflächen sind abschließend für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes-MV (Str.WG-MV) verfügt der Träger der Straßenbaulast die Widmung für den öffentlichen Verkehr.

Voraussetzung für die Widmung einer Straße ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstückes ist.

Durch die Widmung wird die Funktion als Verkehrsfläche dauerhaft sichergestellt.

Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in Straßenklassen bzw. Straßengruppen eingeteilt. Die Verkehrsbedeutung bemisst sich danach, welche Funktion eine Straße im Gesamtstraßennetz erfüllt.

Gemäß § 3 Str.WG-MV werden die Straßen eingeteilt nach:

Landesstraßen

Kreisstraßen

Gemeindestraßen

das sind Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden zu dienen bestimmt sind. Zu ihnen gehören:

a) Die Ortsstraßen

Das sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen.

b) Die Gemeindeverbindungsstraßen

Das sind Straßen, die vorwiegend den nachbarlichen Verkehr mit anderen öffentlichen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes vermitteln.

Sonstige öffentliche Straßen

Das sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören.

Die Widmung ist ein Rechtsakt, durch den Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

kein

Anlage/n:

Widmungsverfügung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow beschließt gemäß § 7 Abs.1 des Straßen- und Wegegesetzes-MV (Str.WG-MV) folgende Straßen für den öffentl. Verkehr zu widmen:

Am Kieselsee = Ortstraße i.S.v.§ 3 Pkt. 3 a) StrWG-MV

Gemarkung Petersberg

Flur 1

Flurstück: 81/18

= **sonstige öffentliche Straße – Fußweg i.S.v.§ 3 Pkt. 4**

Flurstück: 81/14

= **sonstige öffentliche Straße – Fußweg und Radweg i.S.v.§ 3 Pkt. 4**

Teilfläche des Flst. 74/3;

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106), werden auf Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV folgende Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Am Kiessee = Ortstraße i.S.v. § 3 Pkt. 3 a) StrWG-MV ■

Gemarkung Petersberg

Flur 1

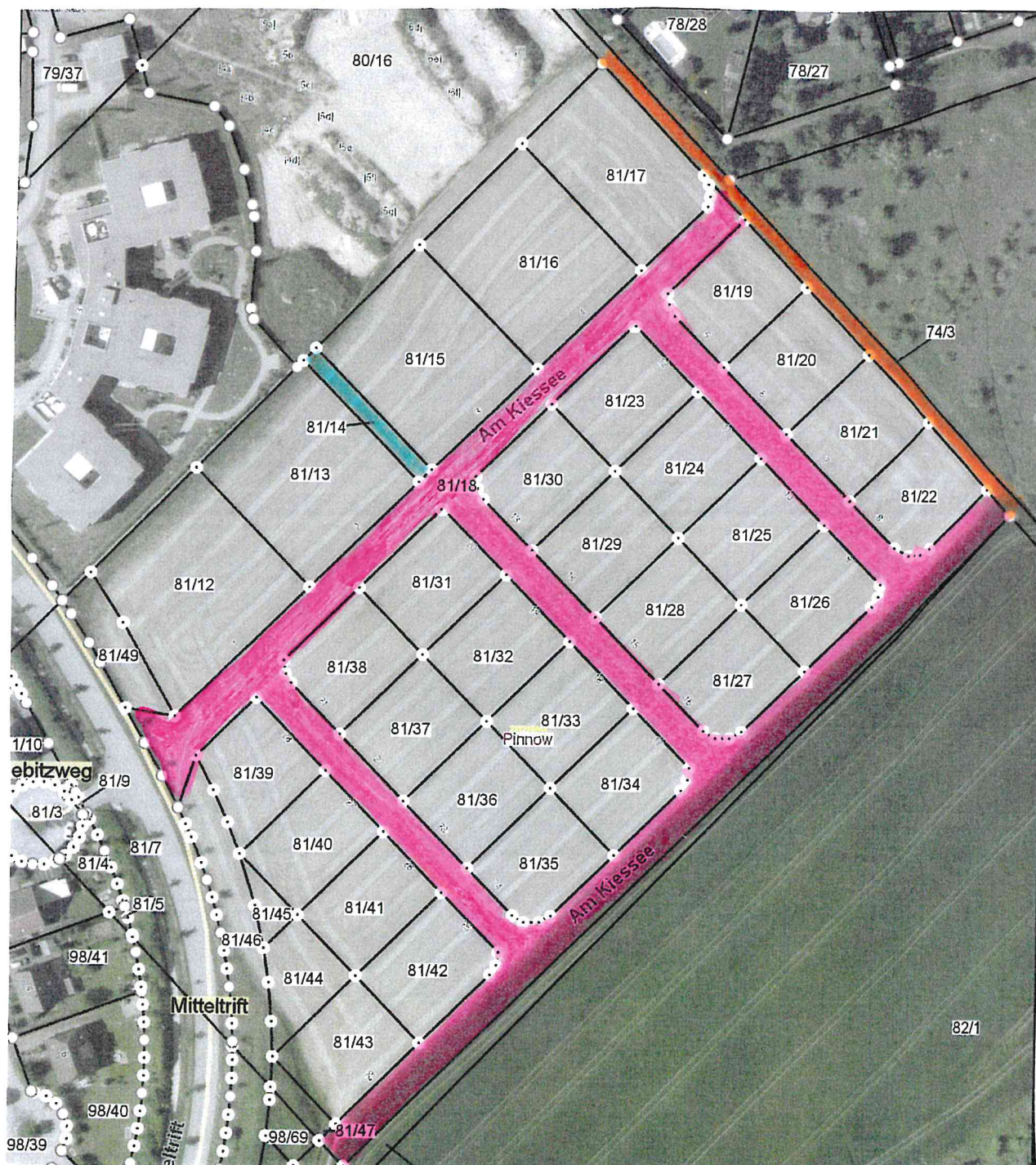
Flurstück: 81/18

= sonstige öffentliche Straße – Fußweg i.S.v. § 3 Pkt. 4 ■

Flurstück: 81/14

= sonstige öffentliche Straße – Fußweg und Radweg i.S.v. § 3 Pkt. 4 ■

Teilfläche des Flst. 74/3;



Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG-MV die Gemeinde Pinnow.
Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Amtsvorsteherin im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz, einzulegen.

Zapf
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 434/19 Datum: 29.08.2019 Status: öffentlich
Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Herr Cordes	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Vorberatung)	19.09.2019
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.09.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Im Juni 2019 trat eine neue Entschädigungsverordnung in Kraft. Danach können höhere Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Funktionsträger sowie ein monatlicher Sockelbetrag für die Gemeindevertreter festgesetzt werden. Die Anpassung der Entschädigungsregelung wurde zum Anlass genommen, weitere Änderungen vorzuschlagen.

Im Einzelnen:

Zu § 3: Nach § 16 KV M-V unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesem Zweck sollen Einwohnerversammlungen abgehalten sowie andere geeignete Formen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit angewendet werden. Der Gesetzgeber favorisiert die Einwohnerversammlung, lässt aber auch andere geeignete Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit zu. Eine bestimmte Häufigkeit von Einwohnerversammlungen schreibt das Gesetz nicht vor. Der Städte- und Gemeindetag M-V empfiehlt eine jährliche Einwohnerversammlung für die gesamte Gemeinde oder auch begrenzt auf Ortsteile einzuberufen.

Für wichtige Planungen kann die Möglichkeit geschaffen werden, die Informationen auch in der Einwohnerfragestunde zu erhalten, um ein weiteres Mittel der Einwohnerinformation unterhalb der Schwelle der Einwohnerversammlung anzubieten.

Der § 17 Abs. 1 KV M-V, der die Fragestunde während einer Gemeindevertretung regelt, verweist auf den § 14 Abs. 3 KV M-V. Dort ist geregelt, dass die Vorschriften für Einwohnerinnen und Einwohner auch für natürliche und juristische Personen sowie für Personenvereinigungen gelten, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

Zu § 5: Die bisherigen Begriffe aus der Kameralistik sollten durch entsprechende Begriffe aus der Doppik ersetzt werden.

Aufgrund der Neuordnung des Vergaberechtes (Stichwort: Unterschwellen-

vergabeordnung) sollte auf die Bezeichnungen VOL und VOB in der Hauptsatzung verzichtet werden.

Zu § 6: 2014 wurde offensichtlich vergessen, diese Regelung zu ändern.

Zu § 9: Der Text zu § 9 ist ein Vorschlag des Städte- und Gemeindetages M-V. Er führt hierzu aus, dass die Drei-Monats-Frist gemäß neuer Entschädigungsverordnung M-V möglich ist. Bei der Regelung im Krankheitsfall sollte es aber bei der Sechs-Wochen-Frist bleiben. Dies wird insbesondere für sozialversicherungspflichtige Bürgermeister empfohlen. Sie erhalten ein Krankentagegeld in der 7. Woche, wenn geregelt ist, dass sie für die ersten sechs Wochen eine „Lohnfortzahlung“ erhalten. Insofern würde diese Regelung dazu führen, dass die sozialversicherungspflichtigen Bürgermeister dann auch eine Chance hätten, aus der Sozialversicherung eine Zahlung zu erhalten.

Die vorgeschlagenen Entschädigungsbeträge sind die Höchstsätze der neuen Entschädigungsverordnung M-V. Es liegt im Ermessen der Gemeindevertretung, geringere Entschädigungen zu beschließen. Aufgrund einer Protokollnotiz zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.08.2019 soll die Zahlung eines Sockelbetrages an alle Gemeindevertreter nicht erfolgen.

Zu § 11: Gemäß § 10 Abs. 1 E-Government-Gesetz M-V sollen die Behörden ab dem 01.01.2020 die Akten elektronisch führen. Das Amt Crivitz hat zu diesem Zweck ein Dokumentenmanagementsystem eingerichtet. Die Regelung zur elektronischen verpflichtenden Erklärung in der Hauptsatzung ermöglicht eine medienbruchfreie Bearbeitung der Verwaltungsvorgänge.

Zu § 12: Die neue Hauptsatzung sollte zum 01.01.2020 in Kraft treten, da im Haushalt 2019 die Mehraufwendungen für die Entschädigungszahlungen nicht enthalten sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden für den Haushalt 2020 Mittel in Höhe von 56.200 € angemeldet. Gegenüber 2019 wäre das eine Steigerung um 23.900 €.

Anlage/n:
Synopsis

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird vorgeschlagen, nachfolgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow zu beschließen:

Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom <Datum> und nach

Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow erlassen:

§ 1 Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde Pinnow wird begrenzt:
- Im Norden durch die Gemeinde Gneven.
 - Im Osten durch die Stadt Crivitz.
 - Im Süden durch die Stadt Crivitz und die Gemeinde Sukow.
 - Im Westen durch die Gemeinden Leezen und Raben Steinfeld.
- (2) Das Gemeindegebiet wird wie folgt untergliedert:
- Ortsteil Godern
 - Ortsteil Pinnow
- Es wird keine Ortsteilvertretung gebildet.
- (3) Die Gemeinde Pinnow ist Mitglied des Amtes Crivitz.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Pinnow führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt:
- „In Gold auf grünem Hügel stehend das rot behaarte und bebartete blau gekleidete Petermännchen mit blauem Hut nebst silberner Feder, mit silberner Halskrause, silbernem Besatz und silbernen Ärmelstulpen, rotem Gürtel, silbern gespornten roten Stulpenstiefeln, in beiden Händen (je) eine silberne Stelze haltend.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE PINNOW“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Crivitzer Amtsboten oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
- Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein

Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden.

Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Haupt- und Finanzausschuss

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Aufgaben gem. § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 KV M-V.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V;

1. bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 10 % bis 50 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall, sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall,
2. bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EURO bis 25.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 500.000 Euro,
3. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 50.000 Euro.

- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 50.000 Euro und Bauaufträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 250.000 Euro.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 1.000 Euro.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (ausgenommen Erbbaupachtverträge).
- (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 6 zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nichtöffentlich.

§ 6 Beratende Ausschüsse

- (1) **Die beratenden Ausschüsse dienen der Willensbildung der Gemeindevertretung auf speziellen Gebieten.**
- (2) Die Ausschüsse können Sachverständige und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anhören.
- (3) Die Gemeindevertretung bildet folgende beratende ständige Ausschüsse.
 - a) **Ausschuss für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten**
Zusammensetzung:
vier Gemeindevertreter und drei sachkundige Einwohner
Aufgabenbereich:
Bauleitplanung, Hoch- und Straßenbauangelegenheiten, Bau- und Wohnungswesen,
Dorfgestaltung und ländlicher Wegebau,
Angelegenheiten des Trägers der Straßenbaulast,
Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes,
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten,
Angelegenheiten des Gemeindebauhofes und der Feuerwehr.
 - b) **Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur**
Zusammensetzung:
vier Gemeindevertreter und drei sachkundige Einwohner
Aufgabenbereich:
Allgemeine Aufgaben des Sozialwesens,
Angelegenheiten für Senioren und Behinderte,
Pflege der Zusammenarbeit mit Vereinen und Interessensgruppen,
Allgemeine Kinder- und Jugendangelegenheiten,
Kulturpflege- und Kulturentwicklungsangelegenheiten,
Denkmalpflegeangelegenheiten,
Sport- und Kulturveranstaltungen gemeindlichen Charakters,
Kommunale partnerschaftliche Angelegenheiten.
 - c) **Zukunftsausschuss Pinnow 2025**
Zusammensetzung:
sechs Gemeindevertreter und fünf sachkundige Einwohner
Aufgabenbereich:
Erarbeitung eines Leitbildes für die nahe Zukunft der Gemeinde mit den Schwerpunkten

- Energieversorgung,
 - Attraktivität der Gemeinde für junge Familien mit Kindern,
 - Angebote für ältere Generationen,
 - Zusammenwirken der Generationen,
 - Zukunft der Vereine, des Sports, der Kultur und des Ehrenamts.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. § 4 (2) dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (6) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Bürgermeister alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. nach den Vorschriften dieser Satzung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen werden.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Hauptsatzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen gem. § 36 BauGB nach vorheriger Beratung durch den Ausschuss für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen und über getroffene Maßnahmen zu unterrichten.

§ 8 Ortsvorsteher

- (1) Für den Ortsteil Godern werden ein Ortsvorsteher und ein Stellvertreter von der Einwohnerversammlung des Ortsteils gewählt. Der Ortsvorsteher berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil Godern wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- (2) Der Ortsvorsteher hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Rechte des Ortsteils Godern aus dem Gebietsänderungsvertrag vom

03.10.2011 zu wahren

2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
3. die im Ortsteil Godern tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.

(3) Der Ortsvorsteher kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil Godern einberufen.

(4) Dem Ortsvorsteher wird ein Budget im Sinne von § 46 Abs. 7 KV M-V i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages vom 03.10.2011 zur Verfügung gestellt.

§ 9 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.500 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 300 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 150 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und –nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von 60 Euro.

(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.

(6) Der Medienbeauftragte erhält eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung von 50 Euro.

(7) Der Ortsvorsteher des OT Godern erhält eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung von 300 Euro, unberührt davon bleiben Entschädigungen nach Abs. 3 und 5.

(8) Für die Tätigkeit im Orts- und Amtsgebiet wird eine Reisekostenpauschale von monatlich 100 Euro an den Bürgermeister und monatlich 15 Euro an den Ortsvorsteher von Godern gezahlt.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde Pinnow, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch

Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Ortsrecht / Satzungen“ zu erreichen.

Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: „Amt Crivitz, für die Gemeinde Pinnow, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von Satz 1 sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Pinnow verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Standort Kuckucksallee 1 im Ortsteil Pinnow. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 11

Elektronische Kommunikation

Erklärungen durch welche die Gemeinde Pinnow verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.10.2010 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Pinnow, den <Datum>

(Siegel)

Zapf
Bürgermeister

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow

Synopse

Hauptsatzung vom 19.10.2010 i.d.F. der Änderungssatzung vom 30.01.2015	Entwurf Neufassung
§ 1 Gemeindegebiet (1) Die Gemeinde Pinnow wird begrenzt: Im Norden durch die Gemeinde Gneven. Im Osten durch die Stadt Crivitz. Im Süden durch die Stadt Crivitz und die Gemeinde Sukow. Im Westen durch die Gemeinden Leezen und Raben Steinfeld. (2) Das Gemeindegebiet wird wie folgt untergliedert: – Ortsteil Godern – Ortsteil Pinnow Es wird keine Ortsteilvertretung gebildet. (3) Die Gemeinde Pinnow ist Mitglied des Amtes Crivitz.	§ 1 Gemeindegebiet (1) Die Gemeinde Pinnow wird begrenzt: – Im Norden durch die Gemeinde Gneven. – Im Osten durch die Stadt Crivitz. – Im Süden durch die Stadt Crivitz und die Gemeinde Sukow. – Im Westen durch die Gemeinden Leezen und Raben Steinfeld. (2) Das Gemeindegebiet wird wie folgt untergliedert: – Ortsteil Godern – Ortsteil Pinnow Es wird keine Ortsteilvertretung gebildet. (3) Die Gemeinde Pinnow ist Mitglied des Amtes Crivitz.
§ 2 Wappen, Dienstsiegel (1) Die Gemeinde Pinnow führt ein Wappen und ein Dienstsiegel. (2) Das Wappen zeigt: „In Gold auf grünem Hügel stehend das rot behaarte und bebartete blau gekleidete Petermännchen mit blauem Hut nebst silberner Feder, mit silberner Halskrause, silbernem Besatz und silbernen Ärmelstulpen, rotem Gürtel, silbern gespornten roten Stulpenstiefeln, in beiden Händen (je) eine silberne Stelze haltend.“	§ 2 Wappen, Dienstsiegel (1) Die Gemeinde Pinnow führt ein Wappen und ein Dienstsiegel. (2) Das Wappen zeigt: „In Gold auf grünem Hügel stehend das rot behaarte und bebartete blau gekleidete Petermännchen mit blauem Hut nebst silberner Feder, mit silberner Halskrause, silbernem Besatz und silbernen Ärmelstulpen, rotem Gürtel, silbern gespornten roten Stulpenstiefeln, in beiden Händen (je) eine silberne Stelze haltend.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE PINNOW“. (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.	(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE PINNOW“. (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
§ 3 Rechte der Einwohner (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinden einberufen. (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.	§ 3 Rechte der Einwohner (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Crivitzer Amtsboten oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben. (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

	(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
§ 4 Gemeindevertretung (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich. (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner 3. Grundstücksgeschäfte 4. Vergabe von Aufträgen. Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln. (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.	§ 4 Gemeindevertretung (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich. (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner 3. Grundstücksgeschäfte 4. Vergabe von Aufträgen. Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln. (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
§ 5 Haupt- und Finanzausschuss (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Aufgaben gem. § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 KV M-V. (3) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V;	§ 5 Haupt- und Finanzausschuss (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Aufgaben gem. § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 KV M-V. (3) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V;

1. bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben innerhalb der Wertgrenze von 10 % bis 50 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500 EURO je Ausgabefall, sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 500 EURO bis 2.500 EURO je Ausgabefall, 2. bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EURO bis 25.000 EURO sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 EURO bis 500.000 EURO, 3. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EURO bis 50.000 EURO. (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EURO bis 50.000 EURO und nach VOB innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EURO bis 250.000 EURO. (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 1.000 EURO. (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (ausgenommen Erbbaupachtverträge). (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 5 zu unterrichten. (8) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nichtöffentlich.	1. bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 10 % bis 50 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall, sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall, 2. bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EURO bis 25.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 500.000 Euro, 3. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 50.000 Euro. (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 50.000 Euro und Baufträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 250.000 Euro. (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 1.000 Euro. (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (ausgenommen Erbbaupachtverträge). (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 6 zu unterrichten. (8) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nichtöffentlich.
§ 6 Beratende Ausschüsse (1) Die beratenden Ausschüsse dienen der Willensbildung der Gemeindevertretung auf speziellen Gebieten.	§ 6 Beratende Ausschüsse (1) Die beratenden Ausschüsse dienen der Willensbildung der Gemeindevertretung auf speziellen Gebieten.

(2) Die Ausschüsse können Sachverständige und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anhören. (3) Die Gemeindevertretung bildet folgende beratende ständige Ausschüsse. a) Ausschuss für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten Zusammensetzung: vier Gemeindevertreter und drei sachkundige Einwohner Aufgabenbereich: Bauleitplanung, Hoch- und Straßenbauangelegenheiten, Bau- und Wohnungswesen, Dorfgestaltung und ländlicher Wegebau, Angelegenheiten des Trägers der Straßenbaulast, Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes, Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Angelegenheiten des Gemeindebauhofes und der Feuerwehr. b) Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur Zusammensetzung: vier Gemeindevertreter und drei sachkundige Einwohner Aufgabenbereich: Allgemeine Aufgaben des Sozialwesens, Angelegenheiten für Senioren und Behinderte, Pflege der Zusammenarbeit mit Vereinen und Interessensgruppen, Allgemeine Kinder- und Jugendangelegenheiten, Kulturpflege- und Kulturentwicklungsangelegenheiten, Denkmalpflegeangelegenheiten, Sport- und Kulturveranstaltungen gemeindlichen Charakters, Kommunale partnerschaftliche Angelegenheiten. c) Zukunftsausschuss Pinnow 2025 Zusammensetzung: sechs Gemeindevertreter und fünf sachkundige Einwohner Aufgabenbereich:	(2) Die Ausschüsse können Sachverständige und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anhören. (3) Die Gemeindevertretung bildet folgende beratende ständige Ausschüsse. a) Ausschuss für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten Zusammensetzung: vier Gemeindevertreter und drei sachkundige Einwohner Aufgabenbereich: Bauleitplanung, Hoch- und Straßenbauangelegenheiten, Bau- und Wohnungswesen, Dorfgestaltung und ländlicher Wegebau, Angelegenheiten des Trägers der Straßenbaulast, Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes, Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Angelegenheiten des Gemeindebauhofes und der Feuerwehr. b) Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur Zusammensetzung: vier Gemeindevertreter und drei sachkundige Einwohner Aufgabenbereich: Allgemeine Aufgaben des Sozialwesens, Angelegenheiten für Senioren und Behinderte, Pflege der Zusammenarbeit mit Vereinen und Interessensgruppen, Allgemeine Kinder- und Jugendangelegenheiten, Kulturpflege- und Kulturentwicklungsangelegenheiten, Denkmalpflegeangelegenheiten, Sport- und Kulturveranstaltungen gemeindlichen Charakters, Kommunale partnerschaftliche Angelegenheiten. c) Zukunftsausschuss Pinnow 2025 Zusammensetzung: sechs Gemeindevertreter und fünf sachkundige Einwohner Aufgabenbereich:
--	--

Erarbeitung eines Leitbildes für die nahe Zukunft der Gemeinde mit den Schwerpunkten • Energieversorgung, • Attraktivität der Gemeinde für junge Familien mit Kindern, • Angebote für ältere Generationen, • Zusammenwirken der Generationen, • Zukunft der Vereine, des Sports, der Kultur und des Ehrenamts. (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. § 4 (2) dieser Hauptsatzung gilt entsprechend. (6) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Ostufer Schweriner See übertragen.	Erarbeitung eines Leitbildes für die nahe Zukunft der Gemeinde mit den Schwerpunkten • Energieversorgung, • Attraktivität der Gemeinde für junge Familien mit Kindern, • Angebote für ältere Generationen, • Zusammenwirken der Generationen, • Zukunft der Vereine, des Sports, der Kultur und des Ehrenamts. (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. § 4 (2) dieser Hauptsatzung gilt entsprechend. (6) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.
§ 7 Bürgermeister (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Bürgermeister alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. nach den Vorschriften dieser Satzung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen werden. (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Hauptsatzung. (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EURO bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 EURO pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 EURO. (4) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von	§ 7 Bürgermeister (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Bürgermeister alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. nach den Vorschriften dieser Satzung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen werden. (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Hauptsatzung. (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro. (4) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von

dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen gem. § 36 BauGB nach vorheriger Beratung durch den Ausschuss für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten. (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen und über getroffene Maßnahmen zu unterrichten.	dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen gem. § 36 BauGB nach vorheriger Beratung durch den Ausschuss für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten. (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen und über getroffene Maßnahmen zu unterrichten.
§ 7a Ortsvorsteher (1) Für den Ortsteil Godern werden ein Ortsvorsteher und ein Stellvertreter von der Einwohnerversammlung des Ortsteils gewählt. Der Ortsvorsteher berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil Godern wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert. (2) Der Ortsvorsteher hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. die Rechte des Ortsteils Godern aus dem Gebietsänderungsvertrag vom 03.10.2011 zu wahren 2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen 3. die im Ortsteil Godern tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören. (3) Der Ortsvorsteher kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil Godern einberufen. (4) Dem Ortsvorsteher wird ein Budget im Sinne von § 46 Abs. 6 KV M-V i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages vom 03.10.2011 zur Verfügung gestellt.	§ 8 Ortsvorsteher (5) Für den Ortsteil Godern werden ein Ortsvorsteher und ein Stellvertreter von der Einwohnerversammlung des Ortsteils gewählt. Der Ortsvorsteher berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil Godern wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert. (6) Der Ortsvorsteher hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. die Rechte des Ortsteils Godern aus dem Gebietsänderungsvertrag vom 03.10.2011 zu wahren 2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen 3. die im Ortsteil Godern tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören. (7) Der Ortsvorsteher kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil Godern einberufen. (8) Dem Ortsvorsteher wird ein Budget im Sinne von § 46 Abs. 7 KV M-V i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages vom 03.10.2011 zur Verfügung gestellt.
§ 8 Entschädigungen	§ 9 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 800 Euro monatlich
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 26,66 Euro pro Tag der Vertretung.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro monatlich und Sitzungsgeld nach Abs.4 und Abs.5 für Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse in die sie gewählt sind und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 30 Euro.
- (5) Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter erhalten für die Sitzungsleitung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 60 Euro.
- (6) Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 30 Euro.
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (8) Der Medienbeauftragte erhält eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung von 50 Euro.
- (9) Der Ortsvorsteher des OT Godern erhält eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung von 150 Euro, unberührt davon bleiben Entschädigungen nach Abs. 3 bis 5
- (10) Für die Tätigkeit im Orts- und Amtsgebiet wird eine Reisekostenpauschale von monatlich 100 Euro an den Bürgermeister und monatlich 15 Euro an den Ortsvorsteher von Godern gezahlt.

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.500 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 300 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 150 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von 60 Euro.

(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.

(6) Der Medienbeauftragte erhält eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung von 50 Euro.

	(7) Der Ortsvorsteher des OT Godern erhält eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung von 300 Euro, unberührt davon bleiben Entschädigungen nach Abs. 3 und 5. (8) Für die Tätigkeit im Orts- und Amtsgebiet wird eine Reisekostenpauschale von monatlich 100 Euro an den Bürgermeister und monatlich 15 Euro an den Ortsvorsteher von Godern gezahlt.
§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Satzungen der Gemeinde Pinnow, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Ortsrecht & Satzungen“ zu erreichen. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: „Amt Crivitz, für die Gemeinde Pinnow, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von Satz 1 sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Pinnow verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.	§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Satzungen der Gemeinde Pinnow, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Ortsrecht / Satzungen“ zu erreichen. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: „Amt Crivitz, für die Gemeinde Pinnow, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von Satz 1 sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Pinnow verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Standort Kuckucksallee 1 im Ortsteil Pinnow. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.	(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Standort Kuckucksallee 1 im Ortsteil Pinnow. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
	§ 11 Elektronische Kommunikation Erklärungen durch welche die Gemeinde Pinnow verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.
	§ 12 Inkrafttreten (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.10.2010 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 437/19 Datum: 13.09.2019 Status: öffentlich
Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten sowie des Ausschusses für Jugend Soziales und Kultur	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Herr Cordes	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.09.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung am 24.06.2019 beschloss die Gemeindevertretung Pinnow eine Hauptsatzungsänderung. Die Ausschüsse für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten sowie für Jugend, Soziales und Kultur sollten statt zwei sachkundige Einwohner jeweils drei sachkundige Einwohner erhalten. Noch am selben Abend fand die Wahl der jeweils drei sachkundigen Einwohnerinnen bzw. Einwohner statt. Die Hauptsatzungsänderung wurde gemäß § 5 KV M-V der unteren Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet diese Änderungssatzung gemäß § 81 Abs. 1 KV M-V (siehe Anlage).

Mit einem Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow sind die rechtlichen Bedenken der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ausgeräumt. Es bleibt die Bestätigung der Wahl der Mitglieder dieser beiden Ausschüsse. Alternativ kann natürlich auch eine Wiederholung der Wahlen erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Beschlussvorlage zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow

Anlage/n:

Beanstandung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 06.09.2019

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung bestätigt die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten sowie des Ausschusses für Jugend, Soziales und Kultur wie folgt:

Ausschuss für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten:

- Nonno Schacht (Gemeindevertreter)
- Günter Tiroux (Gemeindevertreter)
- Sebastian Dosdall (Gemeindevertreter)
- Volker Helms (Gemeindevertreter)
- Frank Czerwonka (sachkundiger Einwohner)
- Bernd Schumacher (sachkundiger Einwohner)
- Gerda Benn (sachkundige Einwohnerin)

Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur:

- Babette Bormann (Gemeindevertreterin)
- Stephan B. Dann (Gemeindevertreter)
- Anja Münstermann (Gemeindevertreterin)
- Frank Schack (Gemeindevertreter)
- Birger Bösel (sachkundiger Einwohner)
- Annelie Edling (sachkundige Einwohnerin)
- Tina Koch (sachkundige Einwohnerin)



Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Gemeinde Pinnow
Der Bürgermeister
durch das Amt Crivitz
Die Amtsvorsteherin
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung

Ansprechpartnerin Karin Kornath

Telefon 03871 722-3002 | Fax 03871 722-77-3002
E-Mail karin.kornath@kreis-lup.de

Aktenzeichen
30.15

Dienstgebäude
Parchim

Zimmer
204

Datum
06.09.2019

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow Hier: Beanstandung

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von der Gemeindevertretung Pinnow am 24.06.2019 gefassten Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung beanstande ich gemäß § 81 Abs.1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg –Vorpommern (KV M-V).

Begründung:

Die Hauptsatzungsänderung stand nicht auf der Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow. Diese wurde erst auf Antrag des Bürgermeisters in der Sitzung um den Tagesordnungspunkt „Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde“ erweitert. Dabei setzt doch nach § 29 Abs. 1 Satz 1 KV M-V der Bürgermeister selbst die Tagesordnung fest und beruft die Gemeindevertretung ein. Er war somit nicht gehindert, die Änderung der Hauptsatzung auf die Tagesordnung zu setzen.

Durch das Fehlen auf der Tagesordnung wurde zudem der Grundsatz der Öffentlichkeit verletzt. Dem interessierten Einwohner wurde damit die Kenntnis verwehrt, dass auf der Sitzung eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen werden soll.

Gemäß § 29 Abs. 4 KV M-V muss es sich bei einer Erweiterung der Tagesordnung um eine Angelegenheit handeln, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Eine besondere Dringlichkeit setzt voraus, dass die Tatbestände, die zur Dringlichkeit führen, bei der Festsetzung der Tagesordnung noch nicht bekannt waren.

Seite 1 von 2

Mit der erweiterten Tagesordnungspunkt „Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde“ wurden die Regelungen zur Ausschussbesetzung zweier beratender Ausschüsse dahingehend geändert, dass sich die Anzahl der sachkundigen Einwohner jeweils um Einen erhöht hat. Mir konnten durch die Amtsverwaltung keine Gründe genannt werden, warum die Änderung der Hauptsatzung nicht auf die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung gesetzt wurde. Eine besondere Dringlichkeit vermag ich nicht zu erkennen. Unter Einhaltung der Ladungsfrist wäre bis zur Sitzung am 24.06.2019 ausreichend Zeit gewesen, eine Hauptsatzungsänderung mit einer Beschlussvorlage vom Amt vorbereiten zu lassen und diese auf die Tagesordnung zu setzen.

Ein Satzungstext lag zur Beschlussfassung ausweislich der Niederschrift und der Mitteilung der Amtsverwaltung nicht vor. Gemeindliche Satzungen können nur durch (formgerechte) Satzungen geändert oder aufgehoben werden (OVG für das Land Schleswig-Holstein 2. Senat, 2 L 185/98). Dies gilt umso mehr bei einer Änderung der Hauptsatzung, der eine besondere Rolle zukommt.

Aus vorgenannten Gründen ist die Beanstandung geeignet, erforderlich und angemessen. Meine Entscheidung ist geeignet, weil dadurch die Rechtmäßigkeit des gemeindlichen Handelns hergestellt wird. Sie ist erforderlich, weil es für die Gemeinde Rechtssicherheit schafft und angemessen, weil dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Von dem mir zur Verfügung stehenden Opportunitätsprinzip kann ich aufgrund der in diesem Verfahren begangenen Rechtsverstöße keinen Gebrauch machen.

Von daher gebe ich der Gemeindevertretung Pinnow auf, sich erneut mit der Thematik zu befassen und die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow zu setzen und zu beschließen. Gleiches gilt für die Wiederholung der Wahl bzw. Bestätigung der Wahl der Ausschüsse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung, Puttitzer Straße 25, 19370 Parchim einzulegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Kornath
Sachbearbeiterin
Kommunalaufsicht